

Empfehlung zur Umsetzung der Umweltkennzeichnung für Verpackungen gemäß der Entscheidung 97/129/EG – Fokus industrielle Verpackungen

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Technische Gestaltung der Umweltkennzeichnung	4
Verwendung anderer Symbole	4
Kennzeichnungskommunikation	4
Externe Kontrollen	5
Kunststoffverpackungen	6
Verpackungen aus jeglichen Materialien, kein Kunststoff	7
Sonderfall: Verbundverpackung	8
Umgang mit Werkstoffen, die kein Verpackungsmaterial sind	9
Kennzeichnungsbeispiele	10

Einleitung

Aktuell wird die Verpackungspolitik in der Europäischen Union durch die Umsetzung der EU-Richtlinien 2018/851ⁱ über Abfälle und 2018/852ⁱⁱ über Verpackungen und Verpackungsabfälle in das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates geprägt. Folglich werden bestimmte Verpflichtungen eingeführt, deren Geltungsbereich sich zwar auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedsstaates beschränkt, gilt jedoch für alle (auch aus dem Ausland eingeführten) Verpackungen. So haben bereits solche Länder wie Italien, Portugal, Slowenien, Bulgarien, aber auch Deutschland die Umweltkennzeichnung (Beschaffenheit der verwendeten Verpackungsmaterialien) für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen gemäß der Entscheidung 97/129/EGⁱⁱⁱ in der nationalen Gesetzgebung verankert (s. Tabelle 1). Weitere Europäische Länder können diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat lediglich das Nationale Verpackungskonsortium CONAI in Italien^{iv} einen ausführlichen Leitfaden zur Umsetzung der Umweltkennzeichnung erstellt. Mit der aktuellen Empfehlung möchten wir auf Grundlage der Entscheidung 97/129/EG einen Beitrag zur Umsetzung der Umweltkennzeichnung in der Praxis leisten.

Alle hier aufgeführten Informationen sind unverbindlich und beziehen sich ausschließlich auf industrielle (B2B) Verpackungen. Sämtliche Empfehlungen und Darstellungen basieren auf der aktuellen Informationslage zu diesem Thema.

Tabelle 1: Übersicht der länderspezifischen Gesetzgebungen im Bereich der Verpackungskennzeichnung.

Land	Gesetzliche Grundlage	Umfang	Inkrafttreten	Ausführungsbestimmung
Bulgarien	§5 des Gesetzesdekretes Nr. 271 vom 30. Oktober 2012, zuletzt geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 420 vom 31. Dezember 2020 ^v	B2B, B2C	1. Januar 2022	verpflichtend
Deutschland	§6 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) ^{vi}	B2B, B2C	3. Juli 2021	freiwillig
Italien	§5 des Gesetzesdekretes Nr. 116 vom 3. September 2020, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 15 vom 25. Februar 2022 ^{vii}	B2B, B2C	1. Januar 2023	verpflichtend
Portugal	§28 (3) des Gesetzesdekretes Nr. 152-D/2017 vom 11. Dezember 2017, zuletzt geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 52/2021 vom 10. August 2021 ^{viii}	B2B, B2C	10. August 2021	freiwillig
Slowenien	§9 der Verordnung Nr. 84/06 vom 8. August 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 208/21 vom 30. April 2021 ^{ix}	B2B, B2C	1. Januar 2022	freiwillig

Technische Gestaltung der Umweltkennzeichnung

Die Entscheidung 97/129/EG sieht die Angabe der Abkürzung des Verpackungsmaterials gebündelt mit dessen numerischem Code vor. Für die Schriftgröße der Umweltkennzeichnung werden in der Entscheidung 97/129/EG keine genauen Angaben gemacht. Die Schriftgröße kann frei, jedoch angemessen zur Verpackungsgröße, gewählt werden. Nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Materialforschung^x bestehen keine Angaben zum Abstand zwischen dem UN-Code und der Umweltkennzeichnung. Es soll jedoch gewährleistet werden, dass zwei unterschiedliche Kennzeichnungen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

Verwendung anderer Symbole

Als Grundlage für die aktuelle Praxisempfehlung wurde die Entscheidung 97/129/EG genutzt. Bei der Erfüllung der Umweltkennzeichnungspflicht in Italien ist es ebenfalls zulässig, die Europäische Norm CEN CR 14311:2002^{xi} (Empfehlung zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG) zu nutzen. Nach der Norm CEN CR 14311:2002 wird der alphanummerische Code mit einem Pfeildreieck kombiniert.

Kennzeichnungskommunikation

● Innerbetrieblich

Die verpflichtende Umweltkennzeichnung gilt nicht für die bereits in Verkehr gebrachten oder voretikettierten Verpackungen. Das bedeutet, alle vorhandenen Verpackungsbestände können und sollen aufgebraucht werden.

● Anforderungen an Verpackungslieferanten

Für den Bestellvorgang von neuen Packmitteln ist es empfehlenswert in den Bestelldokumenten den folgenden Hinweis aufzuführen: Umweltkennzeichnung gemäß der Entscheidung 97/129/EG (z. B. FE 40, PAP 20, LDPE 4).

- **Extern**

- **Italien**

- Wenn die Umweltkennzeichnung auf der Transportverpackung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, empfiehlt die CONAI-Shared responsibility checklist eine Vereinbarung mit Ihrem Kunden zu treffen. Beispielsweise könnten die vorgeschriebenen Informationen über digitale Kanäle, Datenblätter, Transportdokumente oder Etiketten übermittelt werden.

- **Andere EU-Länder**

- Keine Informationen

Externe Kontrollen

- **Italien**

- Für die Kontrolle und eventuelle Verhängung von Sanktionen sind einzelne Provinzen in Italien zuständig. Obwohl nicht festgelegt ist, wie die Kontrollen durchgeführt werden müssen, geht das Nationale Verpackungskonsortiums CONAI davon aus, dass jede Provinz Stichprobenkontrollen und nach eingegangenen Hinweisen durch Dritte durchführen wird. Bei Verstoß gegen das Gesetzesdekret Nr. 116 droht eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.200 bis 40.000 Euro^{xii}.

- **Andere EU-Länder**

- Keine Informationen

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Umweltkennzeichnung für bestimmte Verpackungsmaterialien gemäß der Entscheidung 97/129/EG eingegangen.

Kunststoffverpackungen

Tabelle 2: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoff und Polymeren.

Verpackungsmaterial	Abkürzung	Kennzeichnungscode*	Anbringung	Kennzeichnungsbeispiel
Polyethylenterephthalat	PET	1	obligatorisch	PET 1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2		HDPE 2
Polyvinylchlorid	PVC	3		PVC 3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4		LDPE 4
Polypropylen	PP	5		PP 5
Polystyrol	PS	6		PS 6
Polyamid	PA	7	fakultativ	PA 7
Cellophan	Cellophan	7		Cellophan 7
Diverse Polymere, Mehrschichtmaterial**	Zusammensetzung in Abkürzungen falls vorhanden	7		>LDPE+PP< 7

* Zweistellige Kennzeichnung in der Form 01-07 ist möglich

** Gilt für das Mehrschichtmaterial einer Verpackung, die schwerer als 25 g oder größer als 200 mm² ist: Die Kurzzeichen der Polymere werden zwischen den Zeichen ">" und "<" platziert und mit dem Zeichen "+" getrennt

● Italien

Für Verpackungen aus Kunststoff-Polymeren, die nicht ausdrücklich in der Entscheidung 97/129/EG vorgesehen sind (s. Tabelle 2, Polymere mit dem Kennzeichnungscode 7), kann auf die ISO-Norm 1043-1:2011 und auf die italienische UNI-Norm 10667-1 Bezug genommen werden.

● Andere EU-Länder

Keine Informationen

Verpackungen aus jeglichen Materialien, kein Kunststoff

Tabelle 3: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Metall.

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Stahl	FE	40	FE 40
Aluminium	ALU	41	ALU 41
Weder Stahl noch Aluminium	(leer)	42	42

Tabelle 4: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Papier.

Stoff	Grammatur, [g/m ²]	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Erzeugnisse mit Welle als Wellpappe	über 250 g/m ²	PAP	20	PAP 20
Erzeugnisse ohne Welle als sonstige Pappe	über 250 g/m ²	PAP	21	PAP 21
Papier	bis 250 g/m ²	PAP	22	PAP 22

Tabelle 5: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Holz.

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Holz	FOR	50	FOR 50
Kork	FOR	51	FOR 51

Tabelle 6: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Glas.

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Farbloses Glas	GL	70	GL 70
Grünes Glas	GL	71	GL 71
Braunes Glas	GL	72	GL 72
Andersfarbiges Glas	GL	73	GL 73

Tabelle 7: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Textilien.

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Baumwolle	TEX	60	TEX 60
Jute	TEX	61	TEX 61
anderes Textilmaterial	TEX	62	TEX 62

Sonderfall: Verbundverpackung

Eine Verbundverpackung setzt sich im Sinne der Entscheidung 97/129/EG aus verschiedenen Materialien zusammen, deren Bestandteile nicht manuell getrennt werden können. Für solche Verpackungen soll die sog. 5 %-Regel gemäß des Durchführungsbeschlusses 2019/665^{xiii} angewendet werden. Das bedeutet, die Umweltkennzeichnung soll nach gewichtsmäßig überwiegender Werkstofffamilie und Sekundärverbundstoff durchgeführt werden.

- WENN
Massenanteil, $w_{\text{Hauptverpackungsmaterial}} \geq 95\%$
DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial

- WENN
 $w_{\text{Sekundärstoff}} > 5\%$
DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial und Sekundärverbundstoff

- WENN
 $w_{\text{Hauptverpackungsmaterial}} = x\%$, $w_{\text{Sekundärstoff 1}} > 5\%$, $w_{\text{Sekundärstoff 2}} \leq 5\%$
DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial und Sekundärverbundstoff 1

Tabelle 8: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Verbundstoffen (Sekundärstoff > 5%).

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Papier und Pappe + verschiedene Metalle	C/Hauptbestandteil	80	C/PAP 80
Papier und Pappe + Kunststoff		81	C/PAP 81
Papier und Pappe + Aluminium		82	C/ALU 82
Papier und Pappe + Weißblech		83	C/PAP 83
Papier und Pappe + Kunststoff + Aluminium		84	C/PAP 84
Papier und Pappe + Kunststoff* + Aluminium + Weißblech		85	C/PP 85
Kunststoff* + Aluminium		90	C/PP 90
Kunststoff* + Weißblech		91	C/PP 91
Kunststoff* + verschiedene Metalle		92	C/PP 92
Glas + Kunststoff		95	C/GL 95
Glas + Aluminium		96	C/GL 96
Glas + Weißblech		97	C/GL 97
Glas + verschiedene Metalle		98	C/GL 98

* Kunststoff Polypropylen als Hauptbestandteil

Umgang mit Werkstoffen, die kein Verpackungsmaterial sind

Wenn zur Herstellung einer Verpackung ein Hilfs- oder Zusatzmaterial, wie z. B. Etikette, Klebstoff, Tinte, Keramik, Gummi etc. verwendet wird, so wird diese Verpackung wie eine aus einem einzigen Material bestehende Verpackung behandelt.

Beispiel:

- Verpackungsmaterial: HDPE
- Hilfsmaterial: Klebstoff
- Zusatzmaterial: Tinte, Etikette
- Massenanteil, $w_{Klebstoff, Tinte, Etikette} > 5\%$

Kennzeichnung: HDPE 2

Kennzeichnungsbeispiele

Tabella 9: Umweltkennzeichnung für gängige industrielle Verpackungen.

Industrielle Verpackung (inkl. Teile)	Varianten	Umweltkennzeichnung
Papiersack	Papier (Folienanteil < 5 %)	PAP 22
	Papier, LDPE (> 5 %)	C/PAP 81
	Papier, LDPE, Aluminium	C/PAP 84
Foliensack	LDPE	LDPE 4
	LDPE, Aluminium, LDPE	C/LDPE 90
	LDPE, Aluminium, PET	C/LDPE 90
	PP, Aluminium, PP	C/PP 90
Folien	Stretchfolien (LDPE, EVA)	>LDPE + EVA< 7
	Schrumpffolien (LDPE)	LDPE 4
Fass	Stahlfass	FE 40
	Kombi-Fass	FE 40, HDPE 2
	HDPE-Fass	HDPE 2
Kanister	Stahlkanister	FE 40
	HDPE-Kanister	HDPE 2
Flasche	Aluminiumflasche	ALU 41
	PET-Flasche	PET 1
	HDPE-Flasche	HDPE 2
	HDPE/EVOH-Flasche	>HDPE + EVOH< 7
	HDPE/PA-Flasche	>HDPE + PA< 7
Tube	HDPE	HDPE 2
	Aluminium	ALU 41
Kartusche	HDPE	HDPE 2
Verschluss	HDPE	HDPE 2
F-IBC	PP	PP 5
	PP, LDPE	PP 5, LDPE 4
	PP, LDPE, Aluminium	PP 5, C/LDPE 90
Kombinations-IBC	Stahl, HDPE	FE 40, PE 2
	Stahl, HDPE, Holz	FE 40, HDPE 2, FOR 50

Industrielle Verpackung (inkl. Teile)	Varianten	Umweltkennzeichnung
Wellpapp-IBC	Wellpappe	PAP 20
Octa-bin	Wellpappe	PAP 20
Fiber drum	Papier	PAP 21
	Papier, Stahlring	C/PAP 80
	Papier, Stahlring, Kunststoff	C/PAP 80, HDPE 2
	Expandiertes PS	PS 6
Wellpappfaltkiste	Wellpappe	PAP 20
Kiste	DPL-Steg	PP 5
Palette	Holz	FOR 50
	Pappe	PAP 20
	Aluminium	ALU 41
	Edelstahl	FE 40
	HDPE	HDPE 2
	PPC	C/HDPE 92
Verpackung aus Kork	Kork	FOR 51
Glas	farbloses Glas	GL 70
	braunes Glas	GL 72
Verbundstoff	Papier/Pappe, Kunststoff	C/PAP 81
Zuschnitt	Wellpappe	PAP 20
	Kunststofffolie	LDPE 4
	EPS	PS 6
Kantenschutz	Papier	PAP 21

Ansprechpartnerin: Aliaksandra Shuliakevich

Referentin, Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (69) 2556-1641 | E shuliakevich@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

ⁱ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851>

ⁱⁱ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0852>

ⁱⁱⁱ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997D0129&from=DE>

^{iv} <https://www.etichetta-conai.com/de/dokumente/leitlinien-zur-umweltkennzeichnung-von-verpackungen/>

^v <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=154886>

^{vi} <http://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

^{vii} <https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2022-02-28&atto.codiceRedazionale=22G00022&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sottoArticolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=10&qId=0492fc73-8199-42c3-8081-25f723db08ef>

^{viii} <https://dre.pt/dre/detalhe/lei/52-2021-169360995>

^{ix} <http://www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=URED8057>

^x Telefonat zwischen Frau Shuliakevich (VCI) und Herrn Wienecke (BAM) am 10. Dezember 2021, 10:57

^{xi} Verpackungen – Kennzeichnung zur Erkennung und Identifizierung des Verpackungsmaterials

^{xii} § 261 (3) des Gesetzesdekretes Nr. 116

^{xiii} <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019D0665>